

Monitoring der Pensionsantritte 2020–2025

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2025. Stand: 24. September 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Inhalt

Einleitung	4
1 Pensionsneuzugänge 2020–2025.....	5
1.1 Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen	8
1.2 Demografische Effekte auf den Pensionsneuzugang	9
1.3 Einführung des Rehabilitationsgeldes - Zugangsverhalten zur Invaliditätspension.....	12
1.4 Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen bei normaler Alterspension	13
1.5 Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur vorzeitigen Alterspension	15
1.6 Einführung der Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren	18
1.7 Frühstarterbonus	19
2 Das Pensionsantrittsalter.....	21
2.1 Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter für den Pensionsneuzugang 2020–2025.	21
2.2 Trends beim Pensionsantrittsalter seit 1971.....	22
2.3 Das integrierte Pensionsantrittsalter	24
2.4 Das Pensionsantrittsalter im Inland.....	26
2.5 Das exakte Pensionsantrittsalter	27
2.6 Das Kohortenzugangsalter.....	29
2.7 Pensionierungstafeln	31
3 Zusammenfassung.....	34
Entwicklung der Pensionsneuzugänge in Österreich 2020–2025	34
Tabellenverzeichnis.....	36
Abbildungsverzeichnis.....	37

Einleitung

Im Jahr 2025 sind rund 100.900 Personen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und in eine Invaliditäts- oder Alterspension übergegangen. Das sind um rund 1.100 Personen mehr als im Vorjahr. Welche Effekte Einfluss auf das Neuzugangsverhalten von Pensionist:innen haben, und wie sich das Zugangsverhalten aufgrund rechtlicher Änderungen und demografischer Gegebenheiten in den Jahren 2020 - 2025 verändert hat, soll im vorliegenden Bericht genauer analysiert werden. Im Fokus liegt hierbei neben dem Zugangsverhalten auch das daraus resultierende Pensionsantrittsalter.

Neben dem

- klassischen Pensionsantrittsalter, wie es auch vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DVSV) publiziert wird, werden
- alternative Berechnungsvarianten vorgestellt, die unter anderem demografische Effekte, aber auch Effekte durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes berücksichtigen.

Alle Analysen beziehen sich ausschließlich auf Direktpensionen, es erfolgt keine Darstellung der Hinterbliebenenleistungen (Witwen-/Witwer- und Waisenpensionen). Diese Eingrenzung gilt für den gesamten vorliegenden Bericht.

1 Pensionsneuzugänge 2020–2025

Die Anzahl an Pensionsneuzugängen laut Pensionsjahresstatistik des Dachverbandes (PJ) ist zwischen 2020 und 2023 gestiegen, sank jedoch im Jahr 2024 auf etwa 99.800 ab und stieg 2025 wieder leicht auf 100.900. Dies ist insbesondere auf das steigende gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen ab dem 1.1.2024 zurückzuführen (siehe Kapitel 1.1). Dies dämpft kurzfristig die Anzahl der neuzuerkannten Alterspensionen von Frauen, welche im Jahr 2024 im Gegensatz zum Vorjahr um 20.000 gesunken sind. Dieser Trend setzt sich auch 2025 fort. Zur selben Zeit, verzeichnet die Anzahl der zuerkannten Alterspensionen bei Männern einen leichten Anstieg.

Tabelle 1: Pensionsneuzugang nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	54.602	51.179	51.627	53.710	56.717	59.159
Frauen	58.501	57.234	61.603	64.363	43.046	41.700
Gesamt	113.103	108.413	113.230	118.073	99.763	100.859

Quelle: PJ

Tabelle 2: Pensionsneuzugang Direktpensionen nach Pensionsart

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Invaliditätspension	17.220	13.400	12.693	12.872	12.631	13.229
Alterspension	95.883	95.013	100.537	105.201	87.132	87.630
Direktpensionen	113.103	108.413	113.230	118.073	99.763	100.859

Quelle: PJ

Eine Aufgliederung nach Pensionsart zeigt einen Rückgang von Neuzugängen zu einer Invaliditätspension (-27% zwischen 2019 und 2024) und eine kurzzeitige Dämpfung der Alterspensionen auf unter 100.000, wobei diese 2025 wieder leicht ansteigen. Dies ist

unter anderem auf die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters der Frauen (siehe Kapitel 1.1) zurückzuführen.

Tabelle 3: Pensionsneuzugänge 2020–2025

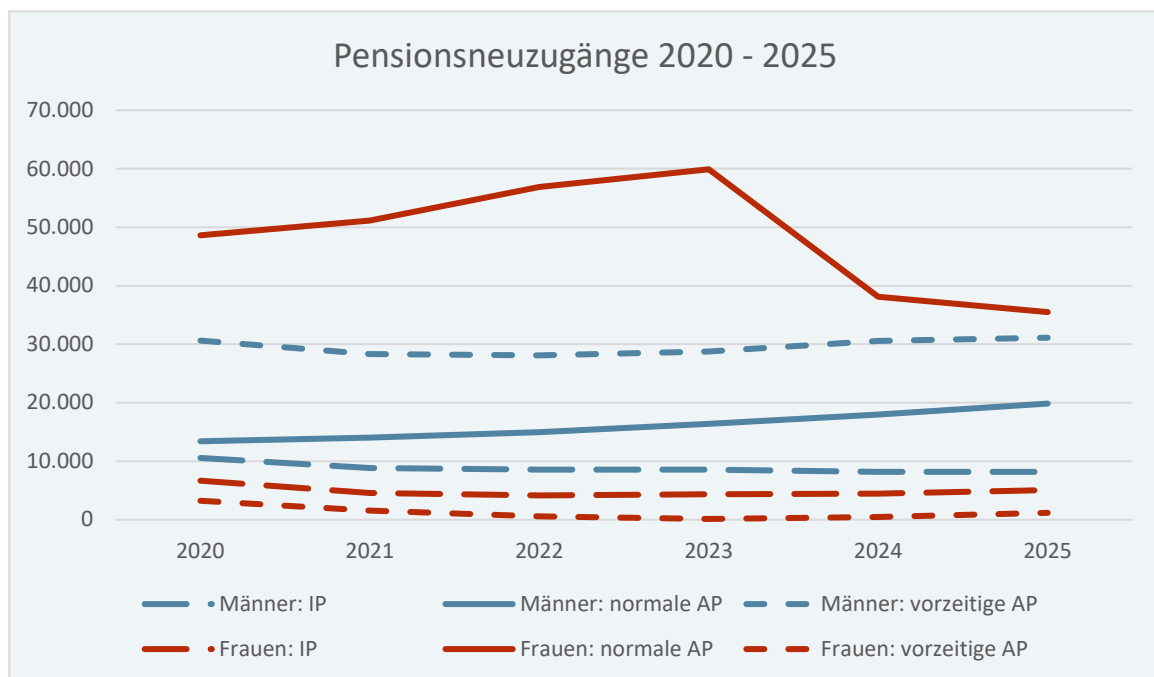
Anzahl Neuzugänge						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	54.602	51.179	51.627	53.710	56.717	59.159
AP	44.048	42.330	43.083	45.167	48.539	50.970
Normale AP	13.406	14.012	14.986	16.402	17.961	19.854
Vorzeitige AP	30.642	28.318	28.097	28.765	30.578	31.116
IP	10.554	8.849	8.544	8.543	8.178	8.189
Frauen	58.501	57.234	61.603	64.363	43.046	41.700
AP	51.835	52.683	57.454	60.034	38.593	36.660
Normale AP	48.603	51.127	56.876	59.913	38.109	35.492
Vorzeitige AP	3.232	1.556	578	121	484	1.168
IP	6.666	4.551	4.149	4.329	4.453	5.040
Gesamt	113.103	108.413	113.230	118.073	99.763	100.859
AP	95.883	95.013	100.537	105.201	87.132	87.630
Normale AP	62.009	65.139	71.862	76.315	56.070	55.346
Vorzeitige AP	33.874	29.874	28.675	28.886	31.062	32.284
IP	17.220	13.400	12.693	12.872	12.631	13.229

Quelle: PJ

Im Zeitverlauf zeigt sich für Frauen bis 2023 ein steigender Zugang zur normalen Alterspension, zeitgleich ein Absinken beim Zugang zur vorzeitigen Alterspension. Diese Entwicklungen sind auf die Demografie, sowie die Zugangsvoraussetzungen für vorzeitige Alterspensionen zurückzuführen. Seit 2024 zeigt sich jedoch eine gegenläufige Entwicklung: Der Zugang zur vorzeitigen Alterspension nimmt wieder zu, während der Zugang zur normalen Alterspension zurückgeht. Dies ist insbesondere durch die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters (RPA) für Frauen und die damit verbundenen erweiterten Möglichkeiten für einen vorzeitigen Pensionsantritt zu erklären.

Bei den Männern zeigt sich sowohl bei den normalen Alterspensionen, als auch bei den vorzeitigen absolut betrachtet ein langsam ansteigender Trend beim Zugang. Im Jahr 2020 führte die Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren zu einer Spitze im Zugang zur vorzeitigen Alterspension. 2024 gingen rund 63% der Männer die in Alterspension gingen in eine vorzeitige Pensionsart, 2025 handelte es sich um 61%.

Abbildung 1: Pensionsneuzugang 2020–2025



Quelle: PJ

Das Zugangsverhalten zu den unterschiedlichen Pensionsarten ist maßgeblich von demografischen Effekten beeinflusst, aber auch Änderungen in den rechtlichen Gegebenheiten führen zu einem verstärkten oder geringeren Zugang bei unterschiedlichen Pensionsarten. In den kommenden Kapiteln, werden folgende Einflussfaktoren genauer analysiert:

- Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen
- Demografische Effekte
- Einführung des Rehabilitationsgeldes - Zugangsverhalten Invaliditätspension
- Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen bei normaler Alterspension
- Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur vorzeitigen Alterspension
- Einführung der Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren

1.1 Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen

Das gesetzliche Pensionsantrittsalter liegt bei Männern beim 65. Lebensjahr und bei Frauen, die bis 31. Dezember 1963 geboren sind, beim 60. Lebensjahr. Für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Frauen wird das gesetzliche Pensionsantrittsalter schrittweise um sechs Monate pro Jahr angehoben, sodass es im Jahr 2033 ebenfalls bei 65 Jahren liegt. Frauen die ab 1. Juli 1968 geboren sind, haben ein gesetzliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren.

Pensionsstichtag im Kalenderjahr	Pensionsantrittsalter	Gilt für bis zum TT.MM.JJJJ geborene Versicherte
2024	60. Lebensjahr + 6 Monate	01.01.1964 bis 30.06.1994
2025	61. Lebensjahr	31.07.1964 bis 31.12.1964
2026	61. Lebensjahr + 6 Monate	01.01.1965 bis 30.06.1965
2027	62. Lebensjahr	01.07.1965 bis 31.12.1965
2028	62. Lebensjahr + 6 Monate	01.01.1966 bis 30.06.1966
2029	63. Lebensjahr	01.07.1966 bis 31.12.1966
2030	63. Lebensjahr + 6 Monate	01.01.1967 bis 30.06.1967
2031	64. Lebensjahr	01.07.1967 bis 31.12.1967
2032	64. Lebensjahr + 6 Monate	01.01.1968 bis 30.06.1968
3033	65. Lebensjahr	ab 01.07.1968

Die Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters hat demnach zur Folge, dass die Zahl der Neuzuerkennungen von Alterspensionen bei Frauen im Jahr 2024 zurückgeht. Da Frauen, die nach dem 30. Juni 1964 geboren sind, nun erst mit 60 Jahren und 6 Monaten (statt wie zuvor mit 60 Jahren) in Pension gehen können, verschiebt sich ihr Pensionsantritt in spätere Kalendermonate oder -jahre.

Das bedeutet konkret: Viele Frauen, die ursprünglich 2024 in Pension hätten gehen können, erreichen das neue, erhöhte Antrittsalter erst im Laufe des Jahres 2025. Dadurch sinkt die Zahl der Neuzugänge von Frauen in die Alterspension im Jahr 2024 temporär deutlich ab. Dieser Trend setzt sich auch 2025 fort.

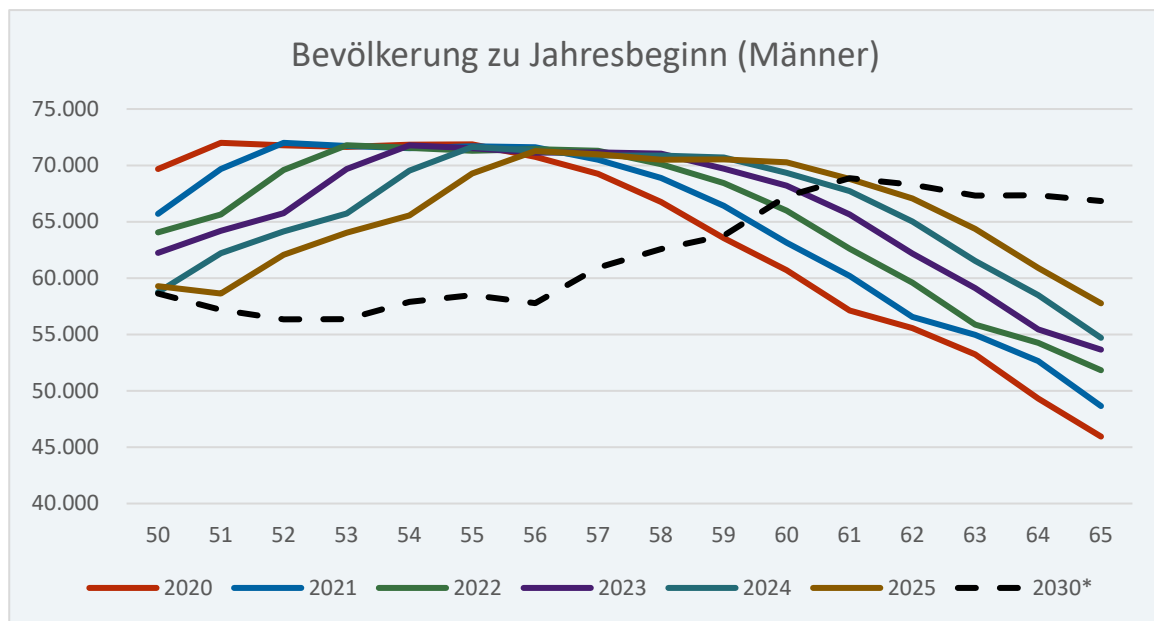
1.2 Demografische Effekte auf den Pensionsneuzugang

Das Regelpensionsantrittsalter, also jenes Alter in dem eine Alterspension bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen abschlagsfrei in Anspruch genommen werden kann, liegt 2025 bei Frauen bei 61, bei Männern bei 65 Jahren. Je größer die Alterskohorten im entsprechenden Alter, umso größer ist als logische Folge die Anzahl der Neuzugänge oder das Potenzial an Personen, die in vorzeitige Alterspension gehen könnten. Die Generation der sogenannten „Babyboomer“ kommt derzeit in das pensionsfähige Alter, wobei sie zunächst als vorzeitige Alterspensionist:innen im Pensionsneuzugang erscheinen, und in den nächsten Jahren die Anzahl der Neuzugänge zur normalen Alterspension steigen lassen.

Im Jahr 2020 gab es in etwa 53.200 Männer im Alter 63, 2025 waren es bereits über 64.400 und im Jahr 2030 werden es laut Statistik Austria sogar 67.300 Personen sein. Weisen die Versicherten in diesem Alter die notwendigen Versicherungsmonate auf, können sie mit Abschlägen bei der Pensionshöhe in eine vorzeitige Alterspension (Langzeitversichertenregelung, Korridorpension) gehen.

Die Gruppe der 65-jährigen Männer war im Jahr 2020 mit 45.900 Personen weitaus kleiner, als im Jahr 2025 mit nahezu 57.800 Personen. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Jahr 2030 die Anzahl der 65-jährigen in Österreich noch auf über 66.800 Personen steigen und zeitgleich die Gruppe der unter 60-jährigen stark absinken wird. Die Altersstruktur zeigt zudem, dass die geburtenstarken Jahrgänge zunehmend in die pensionsrelevanten Altersgruppen vorrücken, während die nachfolgenden jüngeren Jahrgänge geringere Bevölkerungszahlen aufweisen.

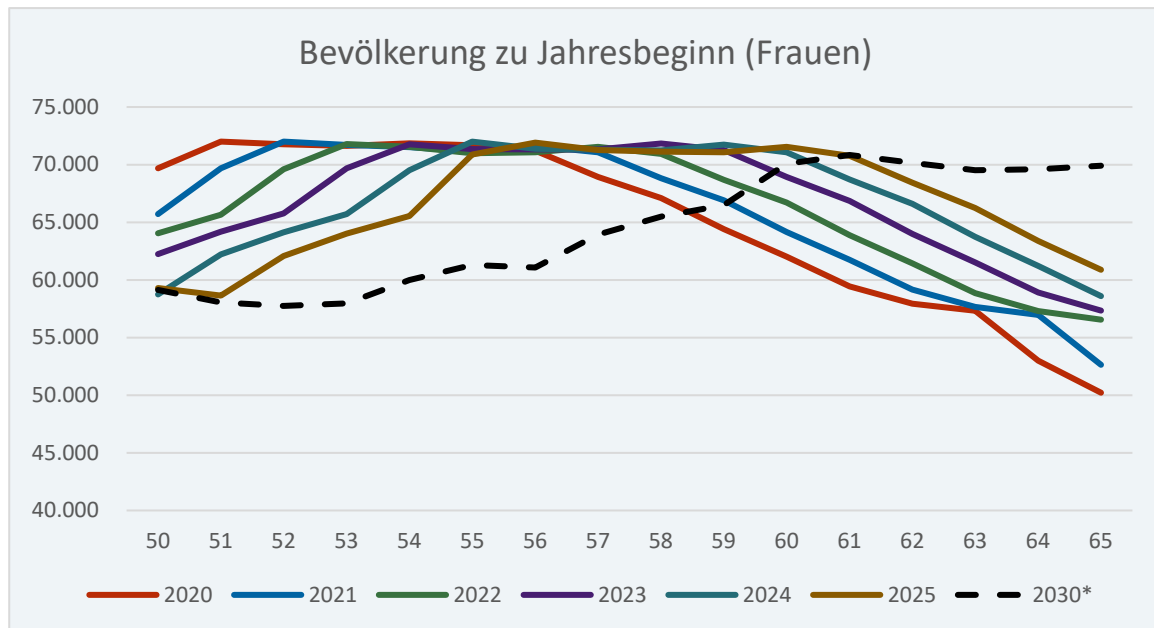
Abbildung 2: Bevölkerung zu Jahresbeginn (Männer)



*Bevölkerungsprognose

Quelle: Statistik Austria Bevölkerung zum Jahresanfang 1952 bis 2101 (StatCube abgerufen am 14.09.2026)
[STATcube - Katalog](#)

Abbildung 3: Bevölkerung zu Jahresbeginn (Frauen)



*Bevölkerungsprognose

Quelle: Statistik Austria Bevölkerung zum Jahresanfang 1952 bis 2101 (StatCube abgerufen am 14.09.2026)
[STATcube - Katalog](#)

Auch bei den Bevölkerungszahlen der Frauen zeigt sich die besagte Generation der „Babyboomer“, allerdings sind bei einem Regelpensionsantrittsalter von 61 Jahren im Jahr 2025 und 61,5 Jahren im Jahr 2026 andere Alterskohorten für das Zugangsverhalten relevant.

Die Alterskohorte der 58-jährigen stieg von 67.100 im Jahr 2020 auf 71.100 im Jahr 2025 an. Bis 2030 ist jedoch wieder mit einem Absinken auf 65.500 zu rechnen. Im Jahr 2020 gab es rund 59.400 Frauen im Alter 61. Diese Zahl stieg auf 70.800 im Jahr 2025 und pendelt sich auf diesem Niveau bis 2030 ein.

Diese demografischen Gegebenheiten führen natürlich zwangsläufig zu Veränderungen im Zugangsverhalten und im Pensionszugangsalter:

- Zunächst verlagert sich das Gewicht zwischen normaler Alterspension und vorzeitiger Alterspension, da das Potential an möglichen vorzeitigen Alterspensionist:innen zumindest kurzfristig größer wird. Dies führt zu einem Absinken des Antrittsalters.

- Wachsen die großen Jahrgänge langsam zum Regelpensionsalter hinauf, wird das Potential der Pensionisten mit Antrittsalter 65 größer und das Pensionsantrittsalter steigt wieder an.

Im Gegensatz zu den Männern sind bei den Frauen bereits die ersten Jahrgänge der „Babyboomer“ in normale Alterspension gegangen und haben das Antrittsalter leicht angehoben.

1.3 Einführung des Rehabilitationsgeldes - Zugangsverhalten zur Invaliditätspension

Das Zugangsverhalten zur Invaliditätspension ist gleichwohl wie der Zugang zur Alterspension von den demografischen Gegebenheiten beeinflusst. Darüber hinaus wurde 2014 das Rehabilitationsgeld für Personen mit einem Geburtsdatum ab 1. Jänner 1964 anstelle der befristeten Invaliditätspension eingeführt. Im Jahr 2013 gingen noch über 27.000 Personen in Invaliditätspension (befristete oder unbefristete), im Jahr 2014 sank diese Zahl auf etwas über 20.000.

In dem Jahr 2020 gingen 16.900 Personen in Invaliditätspension über. In den darauffolgenden Jahren war ein Absinken auf 13.000 Fälle im Jahr 2023 bzw. auf unter 12.700 im Jahr 2024 zu erkennen. Die sinkende Tendenz in den letzten Jahren ist auf verschiedene Entwicklungen zurückzuführen:

- Seit 2020 steigt die Zahl der neuen Anträge auf Invaliditätspension kontinuierlich und ist 2025 mit 54.800 um rund 7.100 höher als 2020 mit 47.700 Anträgen pro Jahr.
- Die Zuerkennungsquote (Zuerkennungen in Relation zu Zuerkennungen plus Ablehnungen) ist von 36% im Jahr 2020 auf 26% im Jahr 2023 abgesunken, und ist seither als stagnierend zu betrachten.
- Die Anzahl der offenen Anträge, die bei den Trägern am Ende des Berichtsmonats vorliegen, ist in den Jahren 2020 und 2021 gestiegen. Anfang 2021 gab es rund 11.000 offene Anträge, Anfang 2022 waren es über 13.200 und Anfang 2023 mehr als 15.800, 2025 etwa 14.300.
- Teile dieser Entwicklungen werden noch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu analysieren sein. So könnten verstärkte Homeoffice-Möglichkeiten positive Einflüsse auf Krankheitsbilder haben oder einen Verbleib im Erwerbsleben

erleichtern. Ab 2025 ist erkennbar, dass sich die Zahlen wieder auf das Niveau der Zeit vor Corona einpendeln.

Auf Grund des steigenden Regelpensionsantrittsalters der Frauen ist die Risikobevölkerung für einen Pensionsantritt wegen Invalidität um einen Geburtsjahrgang gewachsen. Dies führt im Zusammenspiel mit allgemein demografischen Entwicklungen (Größen von Geburtsjahrgängen, Babyboomer, usw.) zu einer steigenden Anzahl an Neuzugängen der Frauen zu einer Invaliditätspension.

1.4 Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen bei normaler Alterspension

Im Zuge der Einführung des Pensionskontos für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, wurden im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) die sogenannten Ersatzzeiten (wie Zeiten der Kindererziehung, Präsenz- und Zivildienst, Arbeitslosigkeit, usw.) durch Teilpflichtversicherungszeiten ersetzt. Für diese Monate der Teilpflichtversicherungszeit wird jeweils eine Gutschrift von 1,78% der jeweiligen – tatsächlichen oder fixen – Beitragsgrundlage im Pensionskonto gutgeschrieben.

Laut APG sind zur Erfüllung der Wartezeit 15 Versicherungsjahre notwendig, wobei mindestens 7 Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit ab dem 1. Jänner 2005 vorliegen müssen. Hierbei werden je Kind maximal 48 Monate als Versicherungszeit angerechnet.

Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, kommen weiterhin die Ersatzzeitenregelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)/dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)/dem Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)/dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) zur Anwendung.

Zur Erfüllung der Wartezeit muss eine der folgenden Varianten erfüllt sein:

- 15 Versicherungsjahre inklusive maximal 48 Monate Kindererziehungszeit je Kind innerhalb der letzten 30 Kalenderjahre
- 15 Beitragsjahre inklusive 48 Monate Kindererziehungszeit je Kind im Laufe des gesamten Lebens (ewige Anwartschaft I)
- 25 Versicherungsjahre im Laufe des gesamten Lebens, jedoch zählen Ersatzzeiten nur nach dem 31. Dezember 1955 und jeweils nur maximal 24 Monate

Kindererziehungszeit pro Kind ab 2002 bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld (ewige Anwartschaft II)

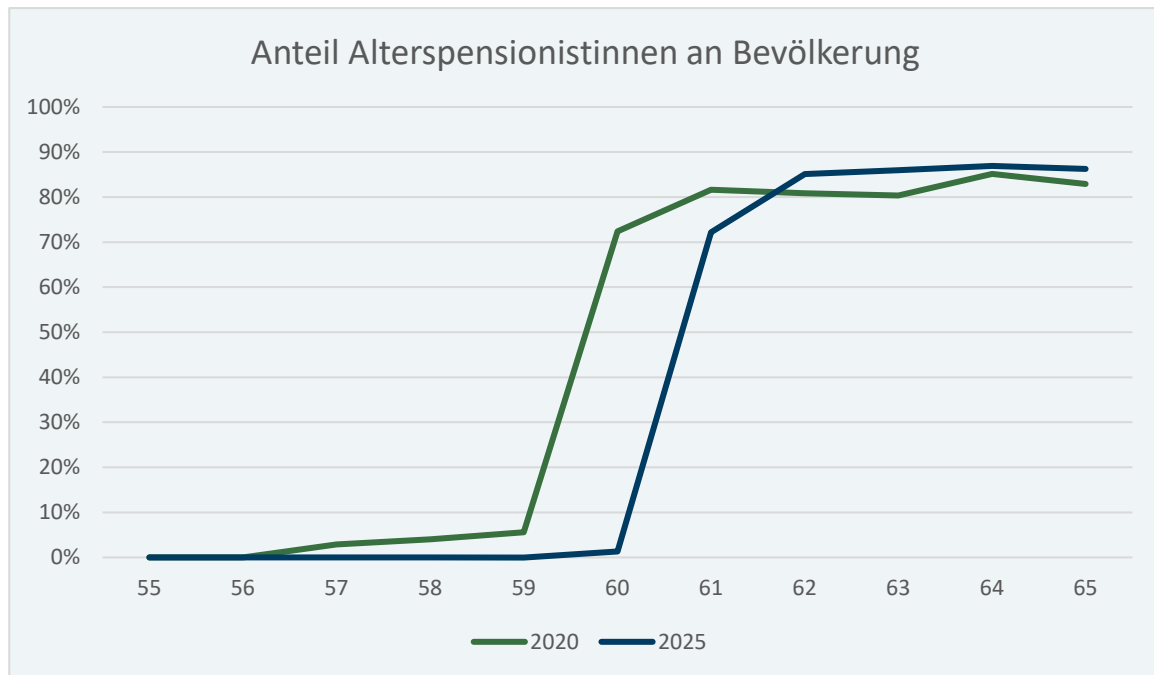
Grundsätzlich gilt jedoch für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind und vor dem 1. Jänner 2005 mindestens ein Versicherungsmonat aufweisen, das Günstigkeitsprinzip, d.h. für die Anspruchsvoraussetzungen werden neben jenen im APG auch jene nach dem ASVG/GSVG/FSVG/BSVG geprüft und im günstigeren Fall angewandt.

Als problematisch hat sich jener Passus erwiesen, nachdem zur Erfüllung der Wartezeit laut APG mindestens 7 Jahren der Erwerbstätigkeit ab dem 1. Jänner 2005 vorliegen müssen, da das Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen von der Lage der Versicherungszeiten abhängig ist.

Durch eine rechtliche Änderung mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz 2016 (in Kraft getreten mit 1. Jänner 2017) werden seither sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, ebenfalls für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung für die Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG herangezogen. Auch das hat zu einer Steigerung der Fallzahlen im Neuzugang zur normalen Alterspension der Frauen im Alter 60 beigetragen.

Betrachtet man die Anzahl an Frauen mit Wohnsitz Österreich in Alterspension in Relation zur Bevölkerung, zeigt sich in den letzten Jahren eine steigende Tendenz.

Abbildung 4: Anteil Alterspensionistinnen an Bevölkerung



Quelle: PJ und Statistik Austria Bevölkerung zum Jahresanfang 1952 bis 2101 (StatCube abgerufen am 03.06.2026) STATcube - Katalog, eigene Berechnungen

Im Jahr 2020 bezogen rund 81% der Frauen im Alter 62 eine Alterspension, seit dem Jahr 2025 sind es bereits 85%.

1.5 Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur vorzeitigen Alterspension

Betrachtet man den Neuzugang zur vorzeitigen Alterspension, zeigen sich die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre:

Der Zugang in die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG bzw. entsprechende Bestimmungen im GSVG und BSVG) war – bei schrittweiser Anhebung des Zugangsalters – noch bis 2017 möglich. Ab 2018 sind die Zugänge nur noch Fälle, die sich aufgrund der Umwandlung des Sonderruhegeldes in eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ergeben. Anspruch auf Sonderruhegeld entsteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach Vollendung des 57. (Männer) bzw. 52. (Frauen) Lebensjahres (Art. X NschG). Mit Erreichen des 60. bzw. 55. Lebensjahres wird das

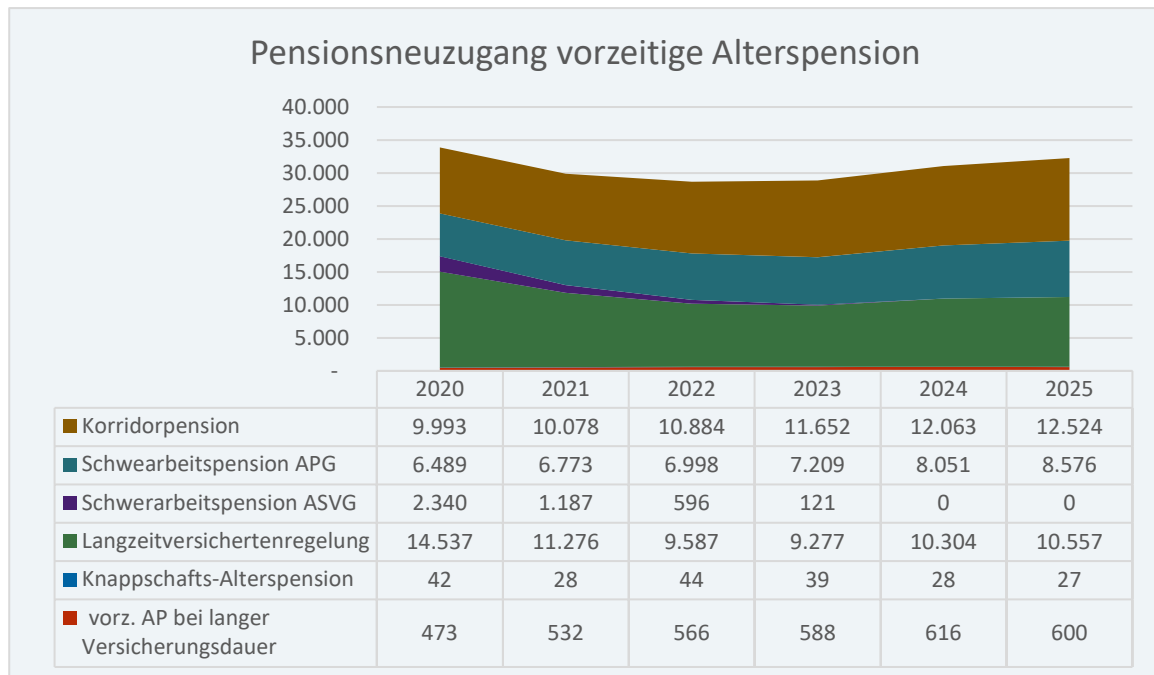
Sonderruhegeld dann in eine Alterspension umgewandelt. Es handelt sich um jährlich 400-500 Fälle, die Entwicklung ist stabil.

Auch der Neuzugang zur Langzeitversichertenregelung war bis 2019 rückläufig. Grund dafür war das 2. Stabilitätsgesetz 2012, mit dem eine Anhebung des Antrittsalters beschlossen, die erforderliche Zahl an Beitragsmonaten erhöht und Abschläge eingeführt wurden. Das Antrittsalter liegt seither für Männer bei 62 Jahren, wofür 540 Beitragsmonate nachzuweisen sind. Für Frauen wurde das Antrittsalter stufenweise angehoben; im Jahr 2021 lag es bereits bei 59 Jahren bei einer Mindestanzahl von 528 Beitragsmonaten. Von 2022 bis 2027 haben Frauen keinen Zugang zu dieser Pensionsart, ab 2028 jedoch wieder – dann unter denselben Bedingungen wie Männer. Da für die Korridor pension weniger Versicherungsmonate erforderlich sind, weichen Männer ab dem Alter von 62 Jahren häufig auf diese aus. Der deutliche Anstieg des Zugangs zur Langzeitversichertenregelung im Jahr 2020 und – in etwas geringerem Ausmaß – 2021 ist auf die eingeführte Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren zurückzuführen, die bis Ende 2021 gültig war. Der Neuzugang sank von etwa 14.500 Fällen im Jahr 2020 bis 2023 kontinuierlich auf etwa 9.300 Neuzugänge jährlich und verzeichnet seitdem einen leichten Anstieg auf knapp 10.600 Neuzugänge 2025.

Beim Zugang zur Schwerarbeitspension nach ASVG ist seit 2018 nach Jahren des Anstiegs ein Rückgang zu beobachten. Der Grund dafür liegt darin, dass diese Pensionsart nur für bestimmte Jahrgänge vorgesehen ist. Erstmals 2016 konnten auch Frauen diese Pension in Anspruch nehmen; seit 2018 kommen jedoch keine neuen Jahrgänge mehr hinzu. Die bestehenden Jahrgänge erreichen spätestens 2024 das Regelpensionsalter und treten in die normale Alterspension über. Für die Schwerarbeitspension nach APG zeigt sich hingegen ein steigender Zugang. Derzeit ist ein Antritt nur für Männer möglich; Frauen können ab 2024 – mit der Anhebung des Regelpensionsalters über das für die Schwerarbeitspension notwendige Mindestalter von 60 Jahren – ebenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Betrachtet man beide Varianten der Schwerarbeitspension gemeinsam, zeigt sich zunächst ein leichter Rückgang von 2020 bis 2023, von rund 8.800 Neuzugängen 2020 auf etwa 7.300 im Jahr 2023, gefolgt von einem moderaten Anstieg bis 2025 auf knapp 8.600 Fälle jährlich. Der Rückgang ist in erster Linie auf das Auslaufen der Schwerarbeitspension nach ASVG und damit auf den Wegfall der Frauen in dieser Pensionsart zurückzuführen. Ab 2024 ist wieder ein leichter Anstieg zu beobachten, da Frauen aufgrund des steigenden Regelpensionsalters nun Anspruch auf die Schwerarbeitspension nach APG haben.

Abbildung 5: Pensionsneuzugang vorzeitige Alterspension



Quelle: PJ

Der Neuzugang zur Korridorpension ist steigend. 2020 traten diese 10.000 Personen an, 2025 schon 12.500. Dies ist größtenteils durch Ausweicheffekte aus anderen vorzeitigen Alterspensionsarten (Langzeitversichertenregelung) zu erklären. Jedoch wurde auch hier im 2. Stabilitätsgesetz 2012 mit der Verlängerung der Wartezeit bei der Korridorpension eine Verschärfung eingeführt. Voraussetzung sind nunmehr die Vollendung des 62. Lebensjahres und mindestens 40 Versicherungsjahre. Ab dem 1. Jänner 2026 wird das Antrittsalter für die Korridorpension vom 62. Lebensjahr bis zum 63. Lebensjahr um zwei Monate pro Quartal angehoben. Zeitgleich wird die Anzahl der benötigten Versicherungsmonate zum Stichtag um zwei Monate pro Quartal von 480 Versicherungsmonaten (40. Versicherungsjahre) auf 504 Versicherungsmonate (42. Versicherungsjahre) angehoben. Für Frauen ist demnach die Korridorpension erst ab dem Jahr 2030 möglich, da in den vorangestellten Jahren eine reguläre Alterspension möglich ist.

1.6 Einführung der Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren

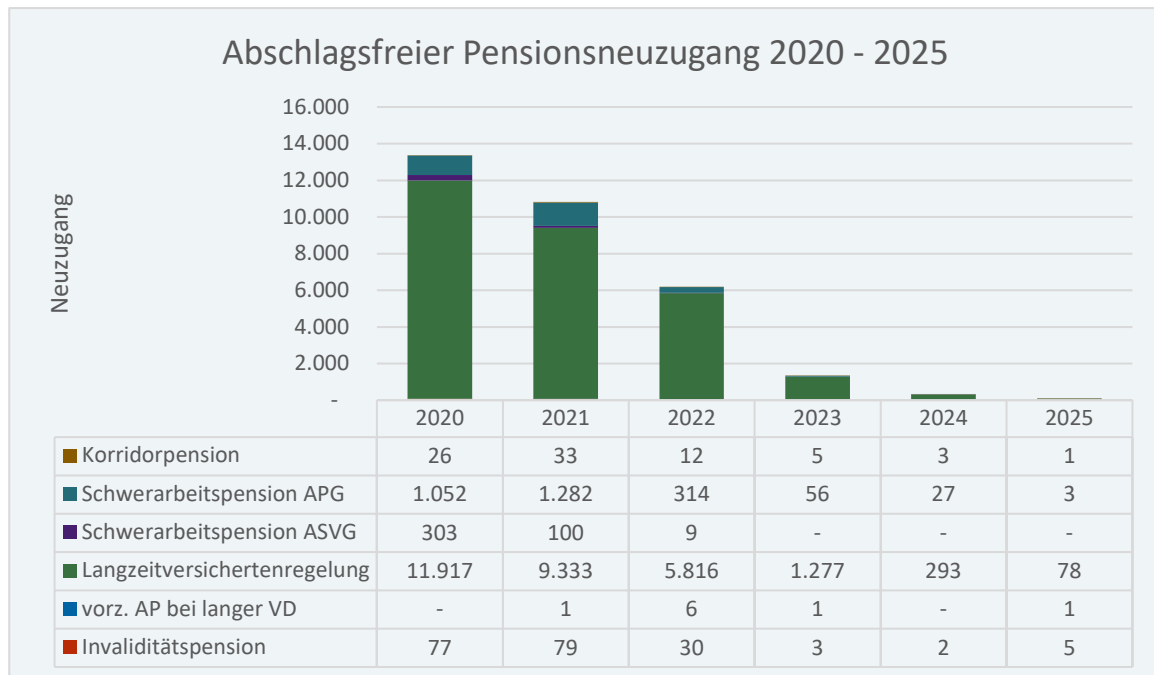
Durch den Nationalratsbeschluss vom 19. September 2019, wurde die Abschlagsfreiheit – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – mit Beginn 2020 eingeführt. Ab dem 1. Jänner 2020 konnten Versicherte mit 45 Beitragsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit abschlagsfrei in Pension gehen. Zu den Beitragsmonaten wurden auch bis zu 60 Monate nicht deckender Kindererziehungszeiten gerechnet, d.h. Zeiten der Kindererziehung, die sich nicht mit anderen Zeiten wie zum Beispiel Zeiten der Erwerbstätigkeit decken.

Die Regelung der Abschlagsfreiheit bezog sich sowohl auf alle vorzeitigen Alterspensionen als auch auf Invaliditätspensionen. Die Abschlagsfreiheit kam aber insbesondere Langzeitversicherten zugute. In den Jahren 2020 und 2021 führte sie zu einem steigenden Zugang zur vorzeitigen Alterspension (insbesondere zur Langzeitversichertenregelung), da Personen, die sonst erst im Alter 65 abschlagsfrei in normale Alterspension gegangen wären, nun ohne Abschläge bereits Jahre früher in vorzeitige Alterspension gehen konnten. Umgekehrt kam es innerhalb der Gruppe der vorzeitigen Alterspensionen zu einer Verschiebung von der Korridorpension zur Langzeitversichertenregelung, da Personen ihren Antritt um einige Monate nach hinten verlegten, wenn dadurch die Abschlagsfreiheit erreicht werden konnte.

Im Jahr 2020 gingen gesamt rund 13.400 Personen abschlagsfrei in vorzeitige Alterspension bzw. in Invaliditätspension. Wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist, handelt es sich bei 89% davon um Personen die nach Langzeitversichertenregelung in Pension gegangen sind. Im Jahr 2021 konnten noch weitere 10.800 Personen abschlagsfreie eine frühzeitige Pension antreten. Auch hier waren es mit 86% größtenteils vorzeitige Alterspensionen nach Langzeitversichertenregelung.

Personen, die bereits 2020 oder 2021 abschlagsfrei in Pension gehen hätten können, ihren Antritt jedoch nach hinten verschoben haben konnten auch in den Folgejahren noch abschlagsfrei in Pension gehen. Es handelte sich 2022 um fast 6.200 Personen, 2023 um weitere rund 1.300, 2024 um 325 Personen und 2025 lediglich um 88 Personen.

Abbildung 6: Abschlagsfreier Pensionsneuzugang 2020–2025



Quelle: PJ

Die Bestimmungen über die Abschlagsfreiheit der Pensionsleistung bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit (unter Anrechnung von maximal 60 Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung) wurden für Pensionsstichtage ab dem 1. Jänner 2022 aufgehoben, da sich die Regelung über die Abschlagsfreiheit aus mehreren Gründen als ungeeignet und sozial problematisch erwiesen hatte: So trug sie etwa nicht positiv zu einer nachhaltig finanzierten Altersversorgung, zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Heranführung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter bei.

1.7 Frühstarterbonus

Als Ersatz für die Abschlagsfreiheit wurde ab 1. Jänner 2022 ein Frühstarterbonus als Zuschuss zur Pension geschaffen, der jenen Personen zugutekommt, die bereits vor Vollendung des 20. Lebensjahres mindestens 12 Beitragsmonate aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, sofern sie insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aus einer Erwerbstätigkeit aufzuweisen haben. Für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum stand (2022) ein Bonus in der Höhe von 1,00 EUR zu,

maximal 60,00 EUR monatlich. Diese Beträge sind jährlich mit der Aufwertungszahl zu vervielfachen. Der zuerkannte Zuschuss ist Teil der Pensionsleistung und unterliegt als solcher der jährlichen Pensionsanpassung.

Im Jahr 2024 gingen rund 49.600 Personen in Pension und erhielten einen Frühstarterbonus, im Jahr 2025 handelte es sich um 50.800 Fälle. Die durchschnittliche Höhe lag für den Neuzugang 2024 bei 47,87 € und bei 50,75 € für den Neuzugang 2025.

Tabelle 4: Pensionsneuzugang mit Frühstarterbonus

Männer	2024	2025
Anzahl an Neuzugang	30.868	31.752
durchschnittlicher Bonus	49,27 €	51,85 €
Frauen		
Anzahl an Neuzugang	18.726	19.019
durchschnittlicher Bonus	45,57 €	48,92 €
Männer und Frauen		
Anzahl an Neuzugang	49.694	50.771
durchschnittlicher Bonus	47,87 €	50,75 €

Quelle: PJ

2 Das Pensionsantrittsalter

2.1 Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter für den Pensionsneuzugang 2020–2025

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter für den erstmaligen Neuzugang im Jahr 2025 lag bei 61,8 Jahren. Dies entspricht einer Steigerung um 0,3 Jahre im Vergleich zum Vorjahr bzw. um 1,3 Jahre im Vergleich zu 2020.

Tabelle 5: Pensionsantrittsalter 2020–2025

Pensionsantrittsalter						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	61,6	61,9	62,1	62,2	62,4	62,5
AP	63,2	63,2	63,3	63,4	63,4	63,5
IP	54,5	55,8	56,1	56,0	56,4	56,3
Frauen	59,5	59,9	60,1	60,2	60,4	60,9
AP	60,6	60,7	60,7	60,8	61,2	61,8
IP	50,4	51,6	51,8	51,9	53,4	53,9
Gesamt	60,5	60,9	61,0	61,1	61,5	61,8
AP	61,8	61,8	61,8	61,9	62,4	62,8
IP	52,9	54,4	54,7	54,7	55,3	55,4

Quelle: PJ

Eine Unterteilung nach Geschlecht zeigt sowohl bei Männern, als auch bei Frauen ein ansteigendes Antrittsalter:

- Das Pensionsantrittsalter der Männer ist im Beobachtungszeitraum von 61,6 Jahren 2020 auf 62,5 Jahren 2025 gestiegen. Im Bereich der Alterspensionen steigt das Antrittsalter seit 2020 kontinuierlich leicht an, bei den Invaliditätspensionen zeigen sich bei einer allgemein steigenden Tendenz minimale Schwankungen zwischen den

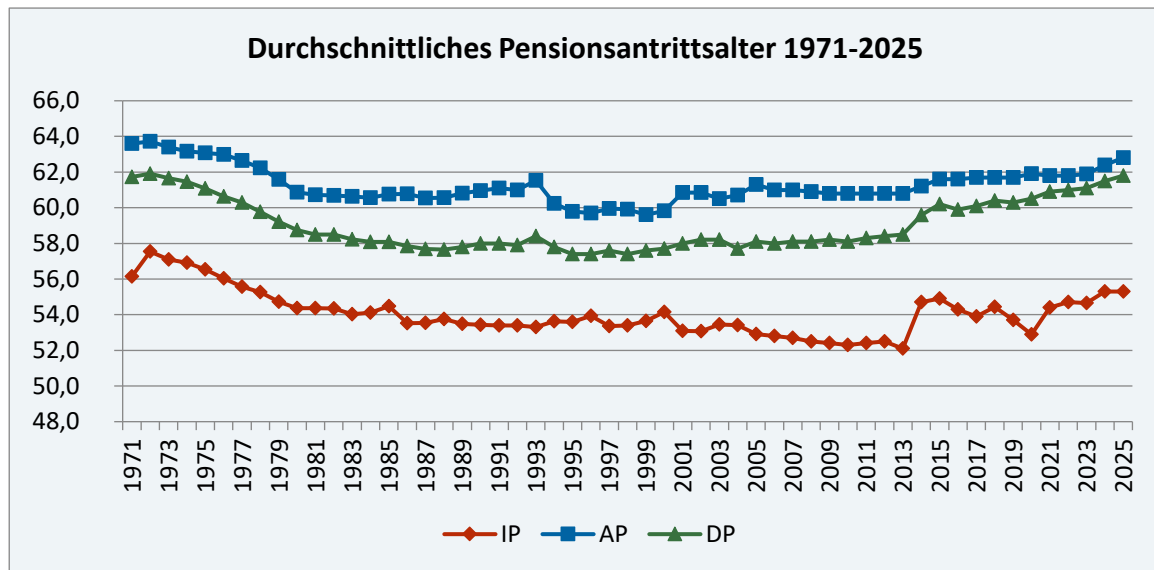
Jahren. Das Zugangsalter der Frauen im Pensionsneuzugang erhöhte sich zwischen 2020 und 2025 von 59,5 auf 60,9 Jahre.

- Während das Antrittsalter bei den Alterspensionen von Frauen bis 2023 nur moderat anstieg, ist seit 2024 ein deutlicherer Anstieg zu beobachten. Dieser ist insbesondere auf die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen zurückzuführen.
- Ein ähnlicher Effekt zeigt sich auch bei den Invaliditätspensionen der Frauen: Das durchschnittliche Antrittsalter stieg von 51,9 Jahren im Jahr 2023 auf rund 53,9 Jahre im Jahr 2025. Dieser deutliche Zuwachs steht im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung des gesetzlichen Regelpensionsalters für Frauen: Auf Grund der Anhebung des Regelantrittsalters gibt es Frauen im Alter 60, die in Invaliditätspension gehen müssen und den Altersschnitt nach oben verschieben.
- Der Anstieg des Pensionsantrittsalters ist neben der Steigerung in den einzelnen Pensionsarten auch auf eine Umgewichtung zwischen den Pensionsarten zurückzuführen. Bei den Frauen zeigen sich jedoch auch erste Auswirkungen der „Babyboomer“ Generation, die in den nächsten Jahren in Kombination mit der Verschärfung von Zugangsvoraussetzungen zu vorzeitigen Alterspensionen auch bei den Männern mittel- und langfristig zu einem steigenden Pensionsantrittsalter im Bereich der Alterspensionen führen wird.

2.2 Trends beim Pensionsantrittsalter seit 1971

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 2025 liegt mit 61,8 Jahren leicht über jenem von 1971 (61,7 Jahre). Dies ist das höchste Antrittsalter seit 1972 mit 61,9 Jahren.

Abbildung 7: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter 1971–2025



Quelle: DVS, eigene Darstellung

Im Zeitverlauf lassen sich folgende Brüche erkennen:

- Ab 1972 zeigt sich ein kontinuierlich abfallender Trend beim Pensionsantrittsalter, wobei Mitte der 1990er Jahre die niedrigsten Werte von 57,4 Jahren erreicht werden.
- Im Bereich der Alterspension zeigt sich seit den 1990er Jahren ein ansteigendes Antrittsalter welches durch zwei größere Änderungen beeinflusst ist:
 - Im Zuge der Pensionsreform 1993 wurde den Frauen der Zugang zur Pension erleichtert. So wurden zum Beispiel Kindererziehungszeiten bei den vorzeitigen Alterspensionen angerechnet. Der Zustrom an Frauen ins System, führt zunächst zu einem Anstieg (auch ältere Frauen gehen neu zu) und anschließend zu einem Abfall des Antrittsalters (Regelantrittsalter ist niedriger als jenes der Männer).
 - Mit dem 2. Stabilitätsgesetz wurden die Zugangsvoraussetzungen im Bereich der vorzeitigen Alterspensionen verschärft. Dies führte zu einem Anstieg des Antrittsalters zur Alterspension seit 2012.
- Das Zugangsalter zur Invaliditätspension ist von 56,6 Jahren im Jahr 1970 auf einen Tiefstwert von 52,1 Jahren im Jahr 2013 abgesunken.
 - Durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes mit dem Jahr 2014 stieg das Antrittsalter zur Invaliditätspension sprunghaft an.
 - Ein Teil der Rehabilitationsgeldbeziehenden geht jedoch, wenn die Rehabilitation nicht erfolgreich ist, in unbefristete Invaliditätspension. Dies erklärt die Schwankungen im Antrittsalter der letzten Jahre.

- All diese Tendenzen werden in den Jahren 2020 und 2021 noch von Effekten der COVID – 19 – Pandemie überlagert.
- Seit Mitte der 1990er-Jahre ist ein kontinuierlicher Anstieg des Eintrittsalters zur Invaliditätspension zu beobachten. Besonders seit 2014 hängt dies mit einer veränderten Gewichtung zwischen den Pensionsarten zusammen: Während die Alterspension an Bedeutung gewinnt, ist der Neuzugang zur Invaliditätspension rückläufig. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch das schrittweise steigende Regelpensionsalter der Frauen die Zahl der neu zuerkannten Alterspensionen zurückgeht, während die Neuzugänge zur Invaliditätspension nur leicht abnehmen.

2.3 Das integrierte Pensionsantrittsalter

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurde ab 2014 das Rehabilitationsgeld eingeführt, welches für Personen vorgesehen ist, die für mindestens 6 Monate vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit aufweisen. Darüber hinaus kommt es nur für Personen zur Geltung, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden. Personen, die früher geboren sind, erhalten im Falle einer Berufsunfähigkeit weiterhin eine befristete Invaliditätspension.

Im Jahr 2014 gingen rund 3.400 Personen neu in Rehabilitationsgeld, im Jahr 2025 handelte es sich um rund 8.000 Fälle. Die steigende Zahl ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass es sich um eine Jahrgangsregelung handelt.

Tabelle 6: Neuzugang Rehabilitationsgeld 2014–2025

Neuzugang Rehabilitationsgeld												
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	1.628	2.392	2.978	3.307	3.461	3.571	3.376	3.096	3.272	3.623	3.988	3.926
Frauen	1.776	2.786	3.408	3.656	3.715	4.086	3.705	3.368	3.530	3.817	4.046	4.027
Gesamt- ergebnis	3.404	5.178	6.386	6.963	7.176	7.657	7.081	6.464	6.802	7.440	8.034	7.953

Quelle: PVA, monatliche Datenlieferungen

Das Antrittsalter zu einem Rehabilitationsgeld lag im Jahr 2014 bei 41,0 Jahren und stieg ebenfalls auf Grund der Jahrgangsregelung bis 2025 auf 48,6 Jahre.

Tabelle 7: Antrittsalter Rehabilitationsgeld

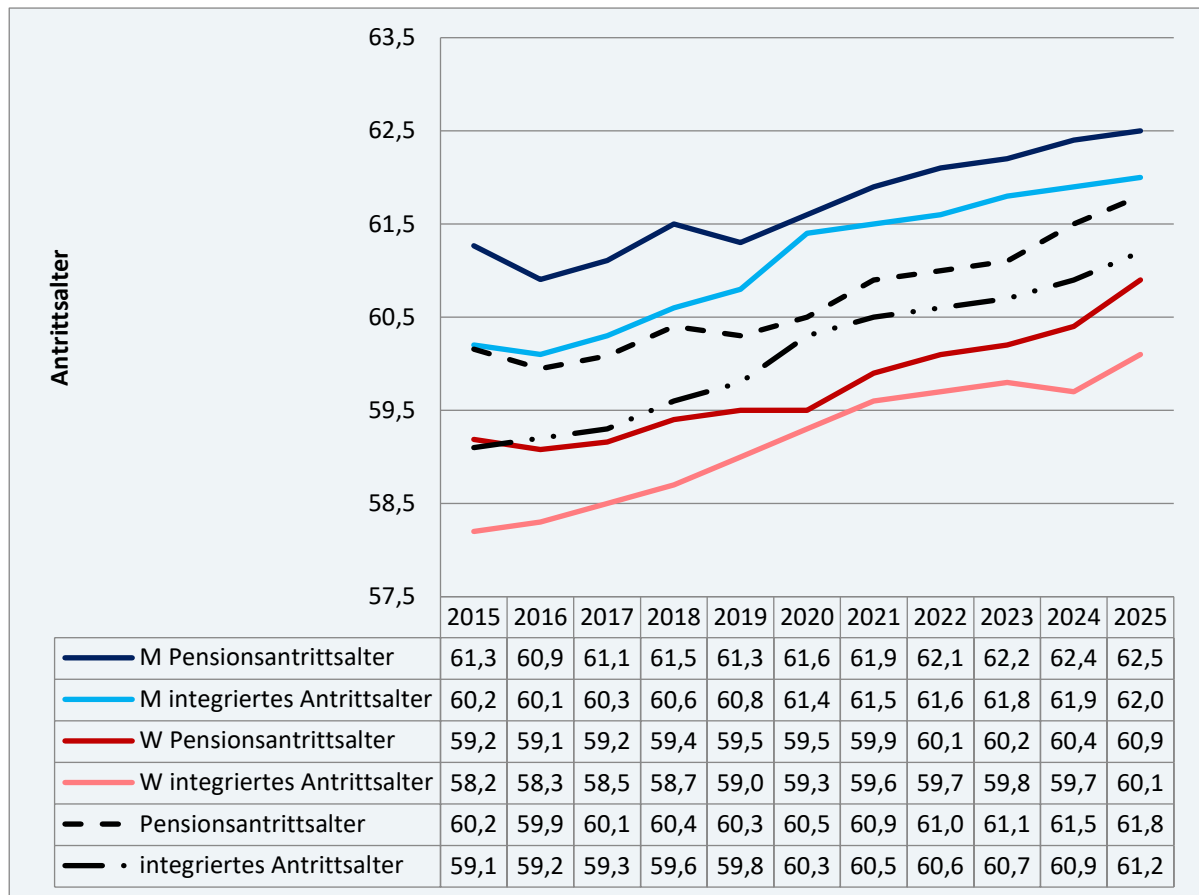
Antrittsalter Rehabilitationsgeld												
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	40,6	41,0	41,4	42,0	43,0	43,8	44,9	46,0	47,0	48,1	48,6	48,9
Frauen	41,3	41,9	42,5	43,4	44,2	44,7	45,5	46,7	47,7	47,8	48,2	48,3
Gesamt- ergebnis	41,0	41,5	42,0	42,7	43,6	44,3	45,2	46,4	47,3	47,9	48,4	48,6

Quelle: PVA; monatliche Daten

Um einen korrekten, langfristigen, zeitlichen Vergleich des Pensionsantrittsalters zu gewährleisten, müssen die Antritte zum Rehabilitationsgeld in ein sogenanntes integriertes Antrittsalter eingehen, d.h. erstmalige Neuzugänge zum Rehabilitationsgeld werden mitgewertet, zeitgleich müssen aber Neuzugänge zu einer Pension, die zuvor ein Rehabilitationsgeld bezogen haben, herausgerechnet werden. Ein derartig korrigiertes integriertes Antrittsalter beläuft sich 2025 auf 61,2 Jahre. Das integrierte Pensionsantrittsalter liegt demnach rund 0,6 Jahre unter dem Wert des Pensionsantrittsalters desselben Jahres.

Die Differenz zwischen Pensionsantrittsalter und integriertem Pensionsantrittsalter verringerte sich nach einem Maximum von 1,1 Jahren 2015 stark, nahm zum Jahr 2021 hin aber wieder leicht zu. Das deutliche Zusammenrücken 2020 ist vor allem dadurch zu erklären, dass die durchschnittliche Bezugsdauer von Rehabilitationsgeld vor Bezug einer Invaliditätspension 2016 bis 2019 meist 2-3 Jahre, 2020 jedoch nur noch 1,5 Jahre betrug. Auch hier ist also der vermehrte Zugang zu Beginn der COVID – 19 – Pandemie abgebildet.

Abbildung 8: Integriertes Pensionsantrittsalter 2015–2025



Quelle: DVSV

Das Pensionsantrittsalter ist im Zeitraum 2020 bis 2025 um rund 18 Monate gestiegen. Eine ebenfalls steigende Entwicklung mit einem Plus von etwa 11 Monaten kann man auch beim integrierten Antrittsalter beobachten.

2.4 Das Pensionsantrittsalter im Inland

Insgesamt gingen im Jahr 2025 rund 100.900 Personen in Pension. Davon weisen etwa 88.000 einen Wohnsitz im Inland auf, die restlichen rund 13% des Pensionsneuzuganges sind im Ausland wohnhaft.

Jener Anteil des Pensionsneuzuganges mit Wohnsitz im Inland weist mit 61,5 Jahren ein um 3 Monate niedrigeres Pensionsantrittsalter als der Durchschnitt aller Neuzugänge auf. Das Antrittsalter zur Invaliditätspension im Inland liegt wie das Antrittsalter aller

Invaliditätspensionist:innen bei rund 55 Jahren. Das Antrittsalter zur Alterspension liegt im Inland mit 62,5 Jahren etwas unter dem Gesamtschnitt von 62,8 Jahren.

Tabelle 8: Pensionsantrittsalter Inland 2020–2025

Pensionsantrittsalter Inland						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	61,3	61,6	61,8	61,9	62,1	62,2
AP	63,0	62,9	63,0	63,1	63,1	63,2
IP	54,3	55,8	56,1	56,1	56,4	56,3
Frauen	59,1	59,7	59,8	59,9	59,9	60,4
AP	60,3	60,4	60,4	60,5	60,8	61,4
IP	50,3	51,5	51,9	52,0	53,5	54,1
Gesamt	60,2	60,6	60,7	60,8	61,2	61,5
AP	61,6	61,5	61,5	61,6	62,1	62,5
IP	52,8	54,3	54,8	54,7	55,4	55,5

Quelle: PJ

Personen deren Wohnsitz im Ausland liegt, gehen später in Alterspension, weil in ihrem Wohnsitzland andere Zugangsvoraussetzungen für eine Alterspension gelten. Demnach könnten sie nach dortigem Recht oft nicht zum gleichen Zeitpunkt in Pension gehen wie in Österreich, sondern im Regelfall erst später. Diese Personen bekommen daher auch keine volle Pension aus Österreich, sondern lediglich eine sogenannte zwischenstaatliche Teilleistung, die auf Basis der in Österreich erworbenen Zeiten berechnet wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch Fälle mit Wohnsitz im Inland aus Österreich lediglich eine Teilpension und aus einem Vertragsstaat eine zwischenstaatliche Teilleistung erhalten, wenn sie im Laufe ihrer Erwerbskarriere relevante Beitragsmonate im Ausland erworben haben.

2.5 Das exakte Pensionsantrittsalter

Bei den bis hierhin dargestellten Höhen des Pensionsantrittsalters erfolgte berechnungsmäßig eine klassische Subtraktion zwischen dem Kalenderjahr, in dem eine

Person erstmals im Pensionsneuzugang aufscheint (Berichtsjahr), und dem Jahr, in dem die Person geboren wurde (Geburtsjahr). Diese Art der Berechnung eines Pensionsantrittsalters ist seit Jahrzehnten gängig und wird zum Beispiel auch vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in allen Statistiken verwendet (daher die Bezeichnung „Dachverbandsmethode“).

Darüber hinaus besteht (bei Vorliegen von Individualdaten) die Möglichkeit, ein exaktes Pensionsantrittsalter zu berechnen, indem eine genaue Differenz zwischen dem Tag des Pensionsbeginns und dem Geburtstag einer Person berechnet wird.

Differenzen zwischen den beiden Berechnungsvarianten ergeben sich:

- einerseits durch die genaue Betrachtung von Geburtsdatum und Pensionsbeginn (Tag und Monat finden Berücksichtigung, nicht nur das Jahr) und
- andererseits durch die Verwendung des Pensionsbeginns (Stichtag) und nicht des Berichtsjahres, in dem jemand im Pensionsneuzugangsdatensatz zu finden ist.

Insbesondere im Bereich der Invaliditätspension führen allfällige längere Gerichtsverfahren und rückwirkende Zuerkennungen zu einer Differenz zwischen Pensionsstichtag und dem Erscheinen im Datensatz des Pensionsneuzuganges.

Tabelle 9: Pensionsantrittsalter exakte Berechnungsmethode 2020-2025

Pensionsantrittsalter exakte Berechnungsmethode						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Männer	61,4	61,8	61,9	62,0	62,2	62,3
AP	63,1	63,1	63,2	63,3	63,3	63,4
IP	54,1	55,4	55,7	55,6	55,9	55,9
Frauen	59,3	59,8	60,0	60,0	60,4	60,7
AP	60,5	60,6	60,6	60,7	61,3	61,7
IP	50,1	51,3	51,5	51,6	53,0	53,6
Gesamt	60,3	60,8	60,9	61,0	61,5	61,7

Quelle: PJ

Das exakt berechnete Pensionsantrittsalter liegt 2025 bei 61,7 Jahren und demnach 0,1 Jahre unter der klassischen Berechnungsvariante.

2.6 Das Kohortenzugangsalter

Eine – nicht unbedeutende – Alternative zu den im vorigen Kapitel präsentierten Daten zum Pensionsantrittsalter stellt die Berechnung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters für einzelne Geburtsjahrgänge (Geburtskohorten) dar.

Dieses hier als „Kohortenzugangsalter“ bezeichnete Antrittsalter hat den Vorteil, dass es mehr oder minder statistisch unverzerrt ist, da die zahlenmäßige Stärke eines Geburtsjahrganges keine Rolle spielt.

Der Nachteil der Methode liegt jedoch darin, dass eine einzelne Geburtskohorte de facto über die gesamte Dauer ihres Berufslebens – das sind bis zu 50 Jahre – beobachtet werden muss. Will man daher beispielsweise 20 Geburtskohorten in Bezug auf ihr Antrittsalter vergleichen, benötigt man bereits Neuzugangsdaten über einen Zeitraum von 70 Jahren.

Um diese Problematik ein wenig zu entschärfen, wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

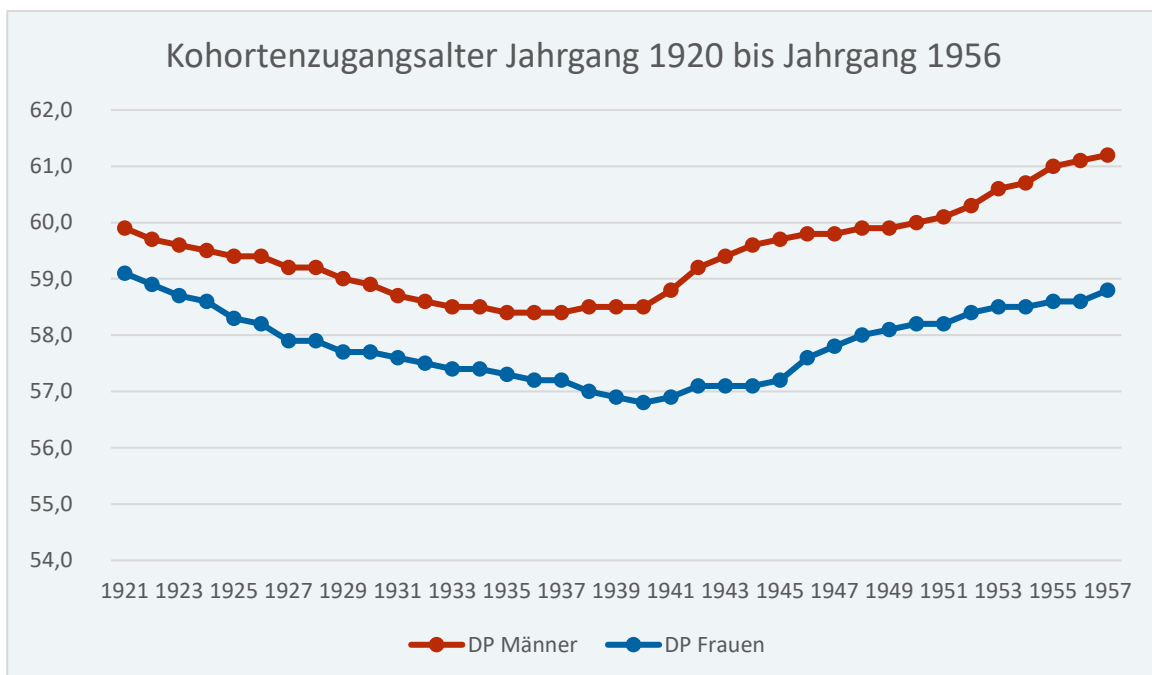
Als Grundlage dienen ausschließlich die Neuzugänge zu einer Direktpension aus dem ASVG, wobei hierfür seit 1960 Daten vorliegen. Es erfolgten zudem einige weitere Änderungen:

- Es handelt sich um Neuzugänge im In- und Ausland, eine wohnsitzmäßige Differenzierung ist auf Grund der Datenlage nicht möglich.
- Es erfolgt eine Eingrenzung auf die Zugangsalter 40 bis 68 Jahre, mit der Begründung, dass auf diese Weise möglichst viele relevante Jahrgänge erfasst werden.

Im Folgenden werden die Pensionsneuzugänge der Geburtskohorten 1921 bis 1957 im Zeitraum 1960 bis 2025 im Alter zwischen 40 und 68 Jahren beobachtet. Es wird für jeden Geburtsjahrgang ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter berechnet.

Wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist, sinkt das durchschnittliche Kohortenantrittsalter ab dem Geburtsjahrgang 1920 bei den Männern bis hin zum Jahrgang 1935 und bei den Frauen sogar bis zum Jahrgang 1940. Bei beiden Geschlechtern steigt es bei den Jahrgängen ab 1941 stark an (Männer +2,4 Jahre, Frauen +1,9 Jahre).

Abbildung 9: Kohortenzugangsalter



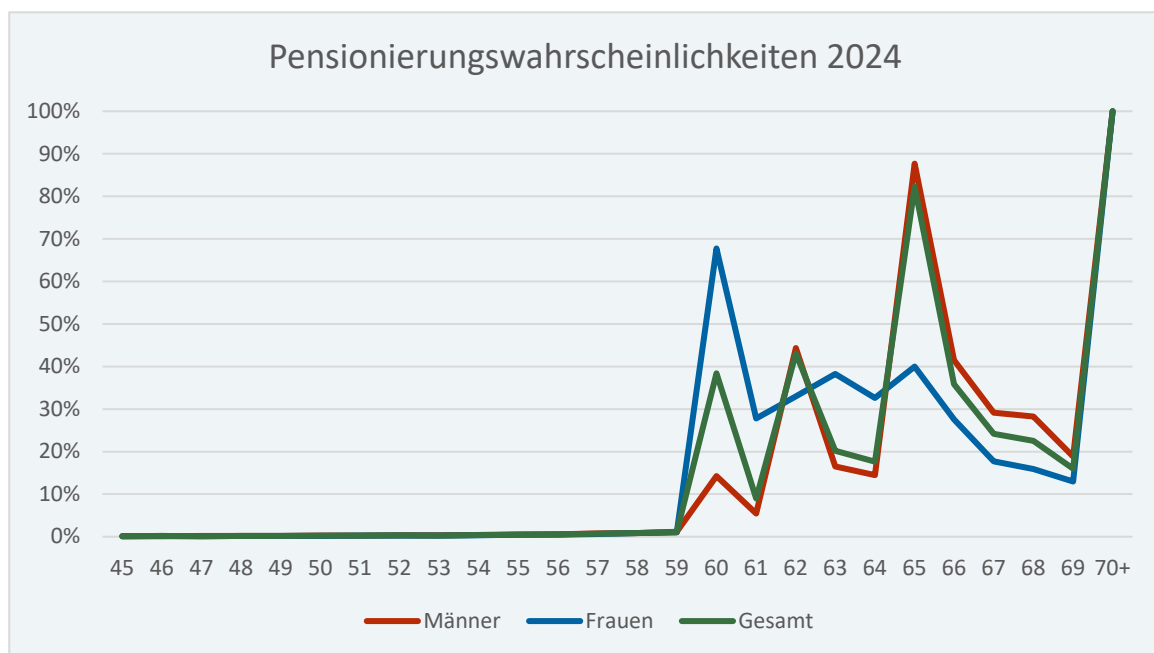
Quelle: PJ

2.7 Pensionierungstafeln

Im Zuge eines Projektes, das regelmäßig vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) ausgeschrieben wird und in den letzten Jahren von Statistik Austria durchgeführt wurde, werden jährlich Pensionierungstafeln erstellt, die auch auf der Homepage von Statistik Austria veröffentlicht werden¹.

Die nach einjährigem Alter und Geschlecht gegliederten Pensionsantritte eines Kalenderjahres werden auf die Erwerbsbevölkerung gleichen Alters (Risikobevölkerung) bezogen. Da die Erstellung der Grundgesamtheit erst mit zeitlicher Verzögerung möglich ist, liegen Ergebnisse für das Jahr 2025 noch nicht vor.

Abbildung 10: Pensionierungswahrscheinlichkeiten 2024



Quelle: Pensionierungstafeln von Statistik Austria, eigene Darstellung

Für das Jahr 2024 zeigen die Pensionierungswahrscheinlichkeiten bei den Frauen erwartungsgemäß einen starken Ausschlag im Alter von 60 (Regelpensionsantrittsalter),

¹ Pensionierungstafeln Bundesländer [Pensionen - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#)

jedoch ist noch eine weitere Spitze im Alter 65 zu erkennen. Bei den Männern sind neben dem Regelantrittsalter von 65, Spitzen im Alter 60 und 62 zu erkennen.

Ausgehend von den berechneten Pensionierungswahrscheinlichkeiten im jeweiligen Alter lässt man nun eine Grundgesamtheit von 100.000 Personen fiktiv in Pension gehen und kann einen durchschnittlichen weiteren Verbleib in der Gruppe der Erwerbstätigen je Alter berechnen (Sterbetafelmethode). Dies ergibt für das Alter von 16 Jahren (also bei Erwerbseintritt) einen durchschnittlich zu erwartenden Verbleib im Erwerbsleben bis zum Alter von 61,8 Jahren. Das Ergebnis ist somit ein um Struktureffekte und demografische Effekte bereinigtes durchschnittliches Pensionsantrittsalter für das entsprechende Kalenderjahr.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist das Antrittsalter nach Pensionierungstafel-Methode seit 2005 deutlich im Steigen begriffen: Im Jahr 2005 lag das Antrittsalter zu einer Direktpension bei 57,39 Jahren und stieg bis 2024 auf 61,80 Jahren an. Das Antrittsalter zur normalen Alterspension ist bei beiden Geschlechtern nur minimal angestiegen bzw. unterliegt kleinen Schwankungen, bleibt jedoch jeweils sehr nahe am Regelpensionsantrittsalter. Das Antrittsalter zur vorzeitigen Alterspension steigt bei den Frauen auf Grund der rechtlichen Gegebenheiten kontinuierlich an und verharnt bei den Männern in den letzten Jahren bei knapp über 62 Jahren. Beim Zugangsalter der Invaliditätspension in den Pensionierungstafeln zeigt sich bei den Männern langfristig eine steigende Tendenz von 54,67 Jahren 2005 auf 56,25 im Jahr 2022, stagniert jedoch seitdem. Bei den Frauen liegt das Antrittsalter zur Invaliditätspension nach dieser Methode mit 51,52 sogar unter dem Wert von 2005 (51,89 Jahre), verzeichnete jedoch von 2023 auf 2024 einen sprunghaften Anstieg um +1,57 Jahre.

Tabelle 10: Pensionsantrittsalter (Pensionierungstafeln von Statistik Austria)

	Männer				Frauen				Gesamt
	DP	IP	Vorz AP	AP	DP	IP	Vorz AP	AP	DP
2005	58,27	54,67	61,17	65,17	56,42	51,89	56,72	60,44	57,39
2006	58,41	54,61	61,19	65,43	56,49	54,45	56,91	60,50	57,47
2007	58,18	54,40	61,14	65,26	56,36	51,33	57,16	60,41	57,29
2008	58,20	54,36	61,16	65,23	56,50	51,18	57,27	60,44	57,35
2009	58,13	54,13	61,09	65,23	56,36	50,71	57,20	60,44	57,24
2010	58,32	54,23	61,11	65,32	56,56	50,70	57,25	60,45	57,42
2011	58,70	54,37	61,19	65,39	56,79	50,77	57,33	60,50	57,71
2012	59,01	54,54	61,44	65,53	56,91	50,95	57,40	60,59	57,90
2013	59,47	54,37	61,41	65,61	57,17	49,72	57,39	60,67	58,26
2014	60,99	57,35	61,78	65,41	58,74	55,19	57,87	60,68	59,82
2015	61,50	56,83	62,10	65,60	59,12	53,34	58,36	60,72	60,28
2016	61,09	56,22	62,09	65,41	58,93	53,30	58,56	60,60	59,97
2017	61,54	55,72	62,08	65,43	59,23	51,76	58,42	60,64	60,39
2018	61,67	56,24	62,05	65,45	59,41	52,04	58,23	60,64	60,55
2019	61,28	55,57	62,06	65,32	59,12	51,03	58,55	60,45	60,09
2020	61,41	54,67	62,16	65,42	59,26	49,71	58,77	60,50	60,28
2021	61,74	56,30	62,10	65,43	59,64	51,68	59,07	60,42	60,59
2022	62,10	56,25	62,09	65,44	59,82	51,52	59,12	60,47	60,90
2023	62,00	56,26	62,11	65,5	59,82	51,58	59,55	60,47	60,77
2024	62,54	56,25	62,11	65,77	61,02	53,15	60,16	61,65	61,80

Quelle: Pensionierungstafeln von Statistik Austria, eigene Darstellung

3 Zusammenfassung

Entwicklung der Pensionsneuzugänge in Österreich 2020–2025

Der Zeitraum von 2020 bis 2025 war von deutlichen Veränderungen bei den Pensionsneuzugängen geprägt. Nach einem Anstieg von rund 113.100 Neuzugängen im Jahr 2020 auf 118.100 im Jahr 2023 kam es 2024 zu einem deutlichen Rückgang auf rund 99.800 Personen. Im Jahr 2025 stieg die Zahl wieder leicht auf rund 100.900 Neuzugänge. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die seit 2024 erfolgende schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters der Frauen von 60 auf 65 Jahre zurückzuführen. Dadurch sank der Zugang von Frauen zur Alterspension von rund 60.000 Fällen 2023 auf 36.700 Fälle 2025, während die Alterspensionsneuzugänge der Männer weiter auf knapp 51.000 Fälle anstiegen.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter erhöhte sich im Beobachtungszeitraum von 60,5 auf 61,8 Jahre. Bei Männern stieg es von 61,6 auf 62,5 Jahre, bei Frauen von 59,5 auf 60,9 Jahre. Besonders seit 2024 zeigt sich bei Frauen ein stärkerer Anstieg: Das Antrittsalter zur Alterspension erhöhte sich von 60,8 Jahren 2023 auf 61,8 Jahre 2025. Auch bei den Invaliditätspensionen der Frauen stieg das durchschnittliche Antrittsalter von 51,9 auf 53,9 Jahre, da durch das höhere Regelpensionsalter zusätzliche Altersjahrgänge länger dem Invaliditätspensionsrisiko unterliegen.

Bei den Invaliditätspensionen sank der Neuzugang von rund 17.200 Fällen im Jahr 2020 auf 12.600 im Jahr 2024, stieg 2025 jedoch wieder leicht auf rund 13.200 Fälle. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der Anträge von rund 47.700 im Jahr 2020 auf 54.800 im Jahr 2025, während die Zuerkennungsquote gegenüber 2020 deutlich zurückging. Der Neuzugang zum Rehabilitationsgeld lag 2025 bei rund 8.000 Personen; dessen durchschnittliches Zugangsalter stieg aufgrund der Jahrgangsregelung auf 48,6 Jahre. Auch bei den vorzeitigen Alterspensionen zeigen sich Verschiebungen. Die Korridor pension gewann weiter an Bedeutung und stieg von rund 10.000 Neuzugängen 2020 auf 12.500 im Jahr 2025. Die Langzeitversichertenregelung ging nach dem durch die Abschlagsfreiheit erhöhten Zugang 2020 zunächst zurück, erreichte 2025 jedoch wieder rund 10.600 Neuzugänge. Gleichzeitig stieg die Schwerarbeitspension nach APG auf rund 8.600 Fälle. Seit 2024 können aufgrund des steigenden Regelpensionsalters auch Frauen verstärkt vorzeitige Pensionsarten in Anspruch nehmen. Die frühere Abschlagsfreiheit bei

45 Beitragsjahren spielt hingegen kaum noch eine Rolle: 2025 wurden nur noch 88 entsprechende Neuzugänge verzeichnet.

Demografisch wird die Entwicklung wesentlich durch die geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer-Generation geprägt. Größere Alterskohorten erreichen zunehmend pensionsrelevante Altersgruppen, wodurch zunächst das Potenzial für vorzeitige Pensionsantritte und in weiterer Folge auch jenes für normale Alterspensionen steigt. Gleichzeitig verändern gesetzliche Reformen die Verteilung zwischen den einzelnen Pensionsarten. Der Frühstarterbonus, der seit 2022 die Abschlagsfreiheit ersetzt, wurde 2025 bei rund 50.800 Pensionsneuzugängen gewährt und gewinnt damit als Bestandteil der Pensionsleistung zunehmend an Bedeutung.

Die alternativen Berechnungsmethoden bestätigen den langfristigen Anstieg des Pensionsantrittsalters. Das integrierte Pensionsantrittsalter, das auch das Rehabilitationsgeld berücksichtigt, lag 2025 bei 61,2 Jahren, das exakt berechnete Antrittsalter bei 61,7 Jahren und jenes für Personen mit Wohnsitz im Inland bei 61,5 Jahren. Auch langfristig zeigt sich ein deutlicher Aufwärtstrend: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 61,8 Jahren im Jahr 2025 liegt wieder annähernd auf dem Niveau der frühen 1970er-Jahre. Das Kohortenzugangsalter stieg seit dem Geburtsjahrgang 1941 bei Männern um rund 2,4 Jahre und bei Frauen um rund 1,9 Jahre. Auch die demografiebereinigten Pensionierungstafeln bestätigen diese Entwicklung und weisen für 2024 ein durchschnittliches Antrittsalter von 61,8 Jahren aus.

Zusammenfassend zeigt der Bericht, dass die Entwicklung der Pensionsneuzugänge und des Pensionsantrittsalters wesentlich durch das Zusammenspiel von demografischen Veränderungen und gesetzlichen Reformen bestimmt wird. Besonders die schrittweise Anhebung des Frauenpensionsalters führt seit 2024 zu einer deutlichen Veränderung des Zugangsverhaltens und zu einem steigenden durchschnittlichen Antrittsalter. Gleichzeitig gewinnen vorzeitige Pensionsarten für Frauen an Bedeutung, während sich die Invaliditätspension nach mehreren Jahren des Rückgangs zuletzt stabilisiert hat. Diese Entwicklungen werden das Pensionsgeschehen auch in den kommenden Jahren wesentlich prägen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pensionsneuzugang nach Geschlecht.....	5
Tabelle 2: Pensionsneuzugang Direkt pensionen nach Pensionsart.....	5
Tabelle 3: Pensionsneuzugänge 2020–2025	6
Tabelle 4: Pensionsneuzugang mit Frühstarterbonus.....	20
Tabelle 5: Pensionsantrittsalter 2020–2025	21
Tabelle 6: Neuzugang Rehabilitationsgeld 2014–2025	24
Tabelle 7: Antrittsalter Rehabilitationsgeld	25
Tabelle 8: Pensionsantrittsalter Inland 2020–2025	27
Tabelle 9: Pensionsantrittsalter exakte Berechnungsmethode 2020-2025.....	29
Tabelle 10: Pensionsantrittsalter (Pensionierungstafeln von Statistik Austria)	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pensionsneuzugang 2020–2025	7
Abbildung 2: Bevölkerung zu Jahresbeginn (Männer)	10
Abbildung 3: Bevölkerung zu Jahresbeginn (Frauen).....	11
Abbildung 4: Anteil Alterspensionistinnen an Bevölkerung.....	15
Abbildung 5: Pensionsneuzugang vorzeitige Alterspension	17
Abbildung 6: Abschlagsfreier Pensionsneuzugang 2020–2025	19
Abbildung 7: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter 1971–2025.....	23
Abbildung 8: Integriertes Pensionsantrittsalter 2015–2025.....	26
Abbildung 9: Kohortenzugangsalter.....	30
Abbildung 10: Pensionierungswahrscheinlichkeiten 2024	31

